



Rückfragen und Auskünfte

Kommunalbetriebe Steyr
 Ennser Straße 10, 4400 Steyr
 Tel. +43 (0)7252/899 DW 720
 E-Mail: kommunalbetriebe@steyr.gv.at

Magistrat Steyr, GB III
Fachabteilung für Hoch- und Tiefbau
 Pyrachstraße 7, 4400 Steyr
 Tel. +43 (0)7252/575 DW 272
 E-Mail: tiefbau@steyr.gv.at

Magistrat Steyr, GB IV
Fachabteilung für Bezirksverwaltung
 Pyrachstraße 7, 4400 Steyr
 Tel. +43 (0)7252/575 DW 245
 E-Mail: bezirksverwaltung@steyr.gv.at



Bitte beachten Sie:

Das Beseitigen von Hecken und Sträuchern oder ein sehr starker Rückschnitt ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwischen dem 1. März und 30. September verboten.

Form- und Pflegeschnitte sind allerdings auch während dieser Zeitspanne erlaubt.

Impressum
 Medieninhaber und Verleger: Stadt Steyr Für den Inhalt verantwortlich: Kommunalbetriebe Steyr
 Fotos: Adobe Stock, @nt, Magistrat Steyr | FA Hoch- und Tiefbau; Magistrat Steyr | Presse; Adobe Stock, Marina Lohrbach; Adobe Stock, Christophe Fouquin; Anima-flora PicsStock
 Hersteller: Magistrat Steyr | DS Mediengestaltung

hoch- und tiefbau



Hecken- und Baumschnitt



Mit der Bitte um Rückschnitt.

Zugestellt von

- Magistrat Steyr, FA Bezirksverwaltung
- Magistrat Steyr, FA Hoch- und Tiefbau
- Kommunalbetriebe Steyr



Einhängende Äste und Sträucher sind eine Gefahr im Straßenraum

Äste und Sträucher, die in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehsteig, Radweg, Fahrbahn etc.) wachsen, behindern Fußgänger:innen und andere Verkehrsteilnehmer:innen, schränken die Sicht im Straßenraum sowie die Beleuchtung der öffentlichen Flächen ein.

Der Straßenraum muss sicher benutzt werden können und in der gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein.

Kinderwagen, Rollstühle und Personen mit Gehhilfen benötigen mehr Platz. Busse, LKWs und die Müllabfuhr werden oft von einhängenden Ästen behindert und spielende Kinder können durch zu viel Bewuchs zu spät gesehen werden.



So sorgen Sie für Sicherheit

- Grundgrenze ist Schnittgrenze
- Fahrbahnrand, Bankett, Gehsteig und Radweg mindestens bis zu einer Höhe von 2,50 Meter freihalten
- Fahrbahn mindestens bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freihalten
- Verkehrszeichen und Hinweisschilder mindestens bis zu einer Höhe von 3,20 Meter freihalten
- Ampeln und Straßenbeleuchtung freihalten

Die Sicht auf Verkehrszeichen und Hinweisschilder muss auch aus der Entfernung möglich sein!
(Hinweis: 2 Sekunden sind bei 30 km/h rund 17 Meter, bei 50 km/h bereits 28 Meter)



Tipps und Tricks

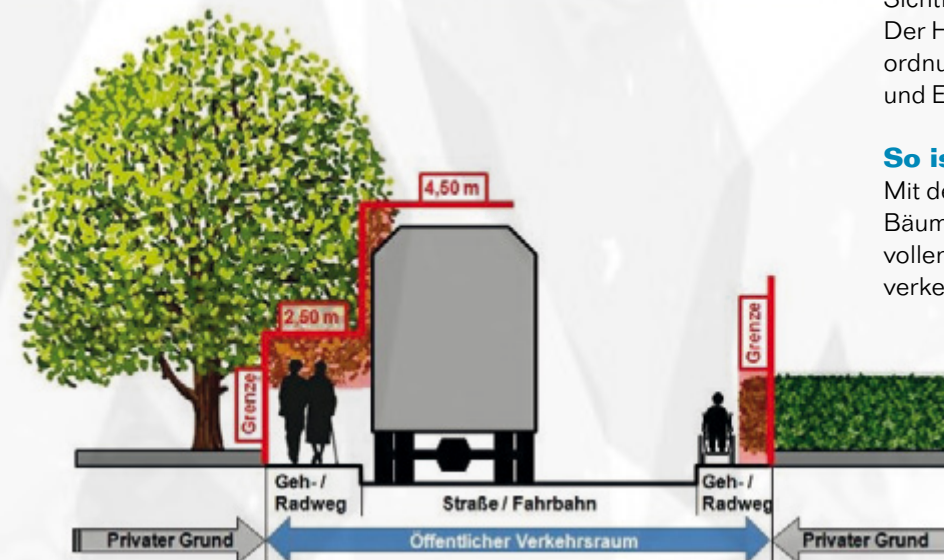
Am besten schneiden Sie Ihre Sträucher und Bäume in kürzeren Abständen von April bis September, da die Wundheilung der Pflanzen in diesen Monaten besser ist und die Abschnittflächen klein bleiben. Bitte achten Sie beim Rückschnitt auf brütende Vögel!

Wichtig

Schnee und starker Regen können Äste und Blattwerk nach unten drücken, Geh- und Sichtbereich müssen trotzdem frei bleiben. Der Heckenschnitt ist lt. Straßenverkehrsordnung 1960 Anrainerpflicht (§ 91 Bäume und Einfriedungen neben der Straße).

So ist Ihre Hecke in Form

Mit dem fachgerechten Rückschnitt Ihrer Bäume und Hecken leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit aller Straßenverkehrsteilnehmer:innen.



Rückschnitt der in den öffentlichen Lichtraum ragenden Bäume, Sträucher und Hecken.